

# Beitragsordnung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V.

---

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. Auf Grund dieser Satzung wird folgende Beitragsordnung festgelegt:

## § 1

### Verpflichtung der Mitgliedsbeitragszahlung

Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Beitragsfreie Mitgliedschaften sind nicht möglich; Ausnahmen gelten nur für Ehrenmitglieder.

## § 2

### Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder nach § 4 Abs. 2a der Satzung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. (natürliche Personen) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 8,- € (Mindestbeitrag).
- (3) Die im § 4 Abs. 2 zu b), c) und d) benannten Mitglieder können ihre Beitragshöhe selbst einschätzen. Dies muss ein Mehrfaches der Mindesthöhe des Beitrages der Mitglieder zu 2a betragen.
- (4) Familienmitglieder zahlen 50 % des Jahresmitgliedsbeitrages, derzeit also 4,- €.

## § 3

### Mitgliedsbeiträge für Jugendliche

Jugendliche zahlen 50 % des jeweils satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages, derzeit also 4,- € pro Jahr. Als Jugendliche gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

## § 4

### Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag in voller Höhe wird fällig bis 20. April des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Unabhängig vom Datum des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückvergütung.